

Verhältniß der annoch zu erledigenden Arbeiten vor dem Wiederzusammentritt der Ständeversammlung einzuberufen“.

Es ist nicht zu leugnen, daß durch diese Fassung eigentlich alles vorher Beschlossene und sonst noch speciell Bestimmte anscheinend aufgehoben wird, indem, wenn die Regierung ermächtigt wird, sämtliche Deputationen nach Bedürfniß wieder einzuberufen, es specieller Bestimmung kaum bedürfen würde. Indes stellen doch die Beschlüsse beider Kammern noch einen wesentlichen Unterschied auf zwischen den Deputationen, die ausdrücklich als verbleibend genannt werden, und dieser eben erwähnten allgemeinen Ermächtigung für die Staatsregierung. Nach näherer Erwägung scheint also doch auch nach der jenseits gegebenen Erläuterung bei dieser veränderten Fassung die Absicht der Zweiten Kammer nur dahin gegangen zu sein, daß die Regierung nicht zu ängstlich an die Frist von 8 Tagen vor dem Wiederzusammentritt der Ständeversammlung gebunden sein soll, sondern ihrem Ermessen überlassen bleiben soll, auch nach Befinden einen früheren Termin für die Zusammenberufung der übrigen Deputationen, soweit sie es überhaupt für angemessen erachtet, anzunehmen und zu wählen; aber immer doch nur die letzten Wochen vor dem Wiederzusammentritt der Ständeversammlung nach ihrer Vertagung ins Auge gefaßt werden sollen.

Dann hat noch die Zweite Kammer beschlossen, am Schlusse beizufügen, die Zweite Kammer wolle erklären, daß die zu dem Beschlusse der Ersten Kammer unter b β unter b b genannte Deputation, das ist die außerordentliche Deputation, welche die Zweite Kammer zurückbehalten wissen will für den Fall der Vorlage des Entwurfs einer Landtags-Ordnung vor dem Wiederzusammentritt der Kammern, zur Berichterstattung hierüber beauftragt werde. Das ist ein specieller Auftrag, den die Zweite Kammer ihrer außerordentlichen Deputation, die sie bereits gewählt hat für die Berathung der neuen Landtags-Ordnung, noch ertheilen will; das ist ein Gegenstand, der uns eigentlich nicht weiter berührt.

Ich habe der Kammer jetzt die Veränderungen vorgebracht und mitgetheilt, die durch die Beschlüsse der jenseitigen Kammer an unseren Beschlüssen vorgenommen worden sind. Was zunächst also die außerordentliche Deputation betrifft, welche die jenseitige Kammer aus ihrer Mitte beibehalten wissen will, so werden wir wohl Etwas dagegen nicht einzuwenden haben und das Directorium der diesseitigen Kammer schlägt vor, den Wünschen der jenseitigen Kammer beizutreten und also diesen Zusatz zu genehmigen.

Was den zweiten Zusatz betrifft:

„Vorbehältlich des Rechts der Deputationsvorstände, unter ihrer Verantwortung, sowie unter Genehmigung mit den unter c erwähnten Directorialmit-

gliedern den Zusammentritt der Mitglieder der Deputationen zu den Sitzungen nach Bedürfniß zu bestimmen,“

so scheint der Zusatz zweckmäßig und das Directorium schlägt ebenfalls den Beitritt vor.

Ferner, was den letzten Zusatz betrifft, nach welchem die letzten Zeilen im Antrage b dahin geändert werden sollen, daß sie lauten:

„Sämmtliche ordentliche Deputationen nach Verhältniß der annoch zu erledigenden Arbeiten vor dem Wiederzusammentritt der Ständeversammlung einzuberufen“.

so war das Directorium allerdings erst bedenklich, ob es der Kammer die Genehmigung dieses Zusatzes vorschlagen sollte; indes mit Rücksicht auf die von mir vorhin gegebenen Erläuterungen und im Vertrauen darauf, daß die Staatsregierung dem entsprechend doch, da sie für die Ausführung dieser Ermächtigung verantwortlich ist, nur in den letzten Wochen vor dem Wiederzusammentritt der Stände davon Gebrauch machen wird im Interesse der Deputationsmitglieder sowohl, als der Staatskasse, glaubt das Directorium doch, der Kammer vorschlagen zu dürfen, eine Differenz mit der Zweiten Kammer hierüber nicht zu veranlassen, sondern, wie einmal die Sache liegt, auch hierin der Zweiten Kammer beizutreten und diesen Punkt auszugleichen. Ueber den letzten wird überhaupt diesseits eine weitere Entschliebung nicht zu fassen sein, der die Ermächtigung betrifft, welche die Zweite Kammer einer ihrer Deputationen geben will. Es wird aber doch der Aufnahme in der Ständischen Schrift bedürfen.

So liegt die Sache. Der Hauptvorschlag des Directoriums geht also dahin: den jenseits gefaßten Beschlüssen einfach beizutreten, unter der Voraussetzung also, die ich vorhin ausgesprochen habe in Bezug auf die Wiederzusammenberufung der übrigen ordentlichen Deputationen. Ich hoffe, daß diese Voraussetzung im Sinne der Staatsregierung ist, und demgemäß beantragt das Directorium einfach den Beitritt zu den jenseits bereits gefaßten Beschlüssen.

Staatsminister von Friesen: Ich kann nur bestätigen, daß in dem Zusatz der Zweiten Kammer auf der letzten Zeile zu b nicht ausgesprochen werden soll, daß die hier erwähnten ordentlichen Deputationen in ganz gleiche Kategorie gestellt werden sollen mit den einzuberufenden außerordentlichen Deputationen, die vorher genannt sind. Es geht aus der ganzen Verhandlung der Zweiten Kammer hervor, daß es sich hierbei nur darum handelte, nicht gerade einen festen Termin von 8 Tagen festzusetzen, sondern auch eine etwas zeitigere Einberufung zu gestatten, wenn sich das Bedürfniß herausstellen sollte. Ich setze voraus, daß seitens der Herren Vorstände der Deputationen, bei welchen sich ein solches Bedürfniß herausstellt, dies der Staatsregierung mitgetheilt wird, damit